

# VEREINBARUNG

## über die unterjährige Abrechnung des Stromverbrauchs

zwischen

Stadtwerke Staßfurt GmbH  
Athenslebener Weg 15  
39418 Staßfurt

- nachfolgend „Stadtwerke“ genannt -

und

### 1. Kundendaten, Verbrauchsstelle

Name (Vorname, Nachname) / Firma .....

Straße, Hausnummer .....

Postleitzahl, Ort .....

Etage ..... Wohnungsnummer ..... Telefonnummer.....

E-Mail-Adresse (falls vorhanden) ..... Geburtsdatum .....

Kundennummer:  Verbrauchsstellen-Nr

### zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden:

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes .....

Handelsregisternummer ..... Registergericht.....

USt-ID ..... Branche .....

### Rechnungsanschrift (falls von 1. abweichend)

Name (Vorname, Nachname) / Firma .....

Straße, Hausnummer .....

Postleitzahl, Ort .....

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

### 2. Art der unterjährigen Abrechnung

monatlich

vierteljährlich

halbjährlich

### 3. Art der Messung

Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG (Smartmeter)

Wirkarbeitszähler

Ort, Datum, Unterschrift Stadtwerke

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

## Vereinbarung unterjährige Abrechnung Strom

Zwischen den Stadtwerken und dem Kunden besteht ein Stromliefervertrag zur Belieferung der unter Ziffer 1 beschriebenen Verbrauchsstelle. Diese Vereinbarung ist wesentlicher Bestandteil des Stromliefervertrages und gilt als Ergänzung desselben.

1. Die Stadtwerke verpflichten sich, gemäß § 40 Abs. 3 EnWG die Abrechnung des Stromverbrauchs in dem vom Kunden vorgegebenen Turnus monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich vorzunehmen (unterjährige Abrechnung).
2. Eine monatliche Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Eine vierteljährliche Abrechnung kann zu folgenden Zeitpunkten aufgenommen werden: 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober. Eine halbjährliche Abrechnung kann zu folgenden Zeitpunkten aufgenommen werden: 1. Januar, 1. Juli.
3. In dem vereinbarten Entgelt für die Stromlieferung sind die Kosten für eine Jahresrechnung enthalten; für den durch die zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnungen entstehenden Aufwand für Erstellung und Versendung zählt der Kunde an die Stadtwerke einen Aufschlag von

**20,30 € netto (24,16 € brutto)**

für jede über eine Jahresrechnung hinausgehende Rechnung, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen.

4. Mit der Abrechnung teilen die Stadtwerke dem Kunden die Höhe der entsprechend der Regelungen des Stromliefervertrages ermittelten Abschlagsbeträge für den jeweiligen unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden keine Abschläge erhoben.
5. Sofern kein Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG vorliegt, welches fernausgelesen werden kann, teilen der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter den Stadtwerken laufend Zählerstände in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
  - monatliche Abrechnung: am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats
  - vierteljährliche Abrechnung: am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats
  - halbjährliche Abrechnung: am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum dritten Werktag des Folgemonats

Erfolgt keine oder eine verspätete Mitteilung, sind die Stadtwerke zur Verbrauchsschätzung gemäß § 11 Abs. 3 StromGVV berechtigt.

6. Diese Vereinbarung tritt wie folgt in Kraft:
  - monatliche Abrechnung: zum nächsten Monatsersten
  - vierteljährliche Abrechnung: zum Beginn des nächsten Kalenderquartals
  - halbjährliche Abrechnung: zum Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres
7. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Vertragspartner, die Vereinbarung fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der zwischen den Vertragspartnern bestehende Stromliefervertrag endet.